

Autorin sieht das ägyptische Mönchtum als stark von dem syrischen unterschieden an, ohne jedoch Syrien ausreichend zum Vergleich heranzuziehen. Auch Gonnie van den Berg-Onstwedder wendet sich den Texten zu und geht auf »La descente aux enfers dans la littérature copte« ein. Es handelt sich um einen kurzen Bericht über im Gange befindliche Studien.

Chièmi Nakano – Le manuscrit des épîtres catholiques BNF Copte 129 (11) F. 112-127 – verdeutlicht den Wert einiger Blätter aus der Bibliothek des Weißen Klosters.

Myriam Wissa schließlich stellt in Regard zur GRAFMA Newsletter die Bemühungen dar, für das Studium der Handwerke in Ägypten ein Forum zu schaffen.

Man sieht, der Band bietet – mit Zeichnungen und Bildern ausgestattet – einen bunten Strauß, aus dem sich jeder Leser das Passende aussuchen kann. Die einzelnen Studien gehen in unterschiedlicher Weise in die Tiefe und regen an. Denkerische Bemühungen zur Erfassung eines größeren Problems fehlen jedoch, werden heutzutage ja überhaupt wenig angestrebt.

C. Detlef G. Müller

The Lawcode [*Datastanagirk'*] of Mxit'ar Goš. Translated with Commentary and Indices by Robert W. Thomson (= Dutch Studies in Armenian Language and Literature 6), Amsterdam – Atlanta, GA (Editions Rodopi) 2000, 359 Seiten, ISBN 90-420-0790-7

Das »Gerichtsbuch« des Mhit'ar Goš († 1213) ist eine der wichtigsten Quellen des armenischen Kirchen- und Zivilrechts. Es ist in zahlreichen Handschriften überliefert und wurde nicht nur im Mutterland, sondern darüber hinaus von armenischen Gemeinden im Exil, z. B. in Polen, benutzt. Anfang des 18. Jh. nahm König Vahtang VI. von Georgien es in georgischer Übersetzung in seine bekannte Rechtssammlung auf. Mit dem Buch des englischen Armenologen Thomson besitzen wir erstmals eine Übersetzung in eine westliche Sprache, wenn man von einer 1519 vom polnischen König Sigismund bestätigten mehr oder weniger freien und auszugsweisen lateinischen Übersetzung der Armenier in Lemberg absieht.

Bisher lag das Werk nur in der armenischen Erstedition von Vahan Bastameanc' (Vagharschapat 1880) und in der kritischen Ausgabe von Ĥosrov T'orosyan (Erevan 1975) sowie in der russischen Übersetzung von A. A. Papovjan (Erevan 1954) vor, war im Westen also nur einem begrenzten Leserkreis zugänglich, soweit die betreffenden Bücher hier überhaupt aufzutreiben sind. Einen Notbehelf stellte die Ausgabe des mittelarmenischen Rechtsbuches des Sembat Sparapet (»Sem-padscher Kodex«, Strassburg 1905) dar, das auf dem *Datastanagirk'* Mhit'ars beruht; in den Fußnoten zum Text hat nämlich der Herausgeber Josef Karst zahlreiche Parallelstellen aus der Vorlage notiert, die er im 2. Band, dem Kommentar, ins Deutsche übersetzt hat.

In seiner sehr nützlichen Einleitung gibt Thomson einen Überblick über die armenischen Rechtsquellen bis zu Mhit'ars Zeit und die weltlichen und kirchlichen Autoritäten, die sie anwandten. Es folgen Abschnitte über Mhit'ar selbst, über sein Rechtsbuch, das er 1184 in Angriff nahm, über dessen Quellen und Textüberlieferung. Anschließend befaßt er sich mit dem Begriff »Vardapet« und mit Mhit'ars Sicht der Muslime.

Das Rechtsbuch besteht aus 251 Kapiteln ohne ersichtliche inhaltliche Ordnung. Die Handschriften überliefern drei Versionen: die ursprüngliche (nach T'orosyan: A), eine zweite, die spätestens Ende des 13. Jh. entstanden sein muß und in der das Material neu geordnet, nämlich in »kirchliches« und »weltliches« aufgeteilt ist (B), sowie eine dritte, spätestens Anfang des 14. Jh. entstandene, die der ersten ähnelt, aber den Text oft verkürzt (C bzw. entsprechend dem armenischen

Alphabet: G; von T'orosyan in einem eigenen Abschnitt ediert). Aus der Konkordanztafel auf S. 307-309 ergibt sich, daß der Bearbeiter von B die Abschnitte, die weltliche Dinge betreffen, zunächst ausgelassen und dann daraus einen zweiten Teil gebildet hat, ohne die Abfolge innerhalb dieser beiden Teile zu ändern. Die Ausgabe von Bastameanc' gibt nur die Version B wieder. T'orosyan war der Auffassung, daß Smbad Sparaped die Version C zugrundegelegt hat, doch lassen sich auch Spuren der Version A finden. Thomson weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es offenbar Mischversionen gibt. Auf die georgische Übersetzung geht er nicht ein; nach T'orosyan liegt ihr ebenfalls die Version C zugrunde (Banber Matenadarani 11 [1973] 123 [französisches Resümé]; Vorwort der Ausgabe S. 91-93). Die erwähnte lateinische Übersetzung (hrsg. von Ferdinand Bischoff, 1862, und Oswald Balzer, 1906 und 1910) geht auf die Version B zurück, enthält im wesentlichen aber nur den zweiten, »weltlichen« Teil und läßt auch davon viele Abschnitte aus.

Mechithars schriftliche Quellen sind die Bibel, die armenische Kanonessammlung (*Kanonagirk'*) und das Bußbuch des David von Gandzak, des »Alaviksohnes«; daneben beruft er sich auf das Naturrecht und seine eigene Auffassung (Einleitung S. 23-36). Letztere ist teilweise sehr originell und für den »Fachjuristen« überraschend. Man staunt des öfteren, zu welchen Einsichten in die menschliche Natur Mechithar kommt. Die Lektüre seines Rechtsbuches ist deshalb keineswegs trocken und ermüdend.

Die Übersetzung beruht auf Version A der Ausgabe T'orosyans, deren Seitenzahlen jeweils vermerkt sind. Armenische Rechtstexte in eine andere Sprache zu übertragen, kann – wie der Rezensent aus eigener Erfahrung weiß – eine dornige Sache sein. Sicherlich ließe sich manches auch etwas anders übersetzen, als Thomson es getan hat, doch ist seine Übertragung, soweit ich sie mit dem armenischen Text verglichen habe, zuverlässig.

In den Fußnoten zur Übersetzung gibt Thomson jeweils die Zählung der Version B und – soweit vorhanden – die Fundstelle in der Ausgabe von Karst an, außerdem die Vorlage bei David von Gandzak, den angeführten Kanon oder die Bibelzitate. Außerdem enthalten die Fußnoten kurze kommentierende Wort- und Sacherklärungen, teilweise mit Literaturangaben.

Den Schluß bildet die schon erwähnte Konkordanz zwischen den Versionen A und B, ferner eine Konkordanz zwischen der Version A und dem Sempadschen Kodex, eine Bibliographie sowie ein ausführliches Sachregister (»Terms«), das den Inhalt der Quelle hervorragend erschließt (S. 321-349), ein Namensregister (Personen, Orte) und ein Verzeichnis der Bibelzitate und -anpielungen.

Dieses ausgezeichnete und wichtige Buch füllt wirklich eine Lücke! Der Verfasser führt am Ende des Vorworts aus, »that my principal aim is to introduce an important text to a readership unfamiliar with Armenian, with the hope of arousing interest in this unique document among wider scholarly circles«. Der Rezensent kann das Buch hierfür uneingeschränkt empfehlen.

Hubert Kaufhold

Joseph-Marie Sauget, *Littératures et manuscrits des chrétientés syriaques et arabes*. Recueil d'articles publié par Louis Duval-Arnauld et Frédéric Rilliet. Préface de Leonard E. Boyle, Città del Vaticano (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1998, 314 Seiten, ISBN 88-210-0692-1

Die Herausgeber sind auf den guten Gedanken gekommen, einige der zahlreichen Aufsätze des viel zu früh im Alter von 62 Jahren verstorbenen Scriptor orientalis der Vatikanischen Bibliothek